



Gemeinde Spiegelau

---

Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserabgabesatzung

in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasser-  
abgabesatzung  
der Gemeinde Spiegelau  
(BGS/WAS)

vom 20.12.2016

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunal-  
abgabengesetzes erlässt die Gemeinde Spie-  
gelau folgende Beitrags- und Gebührensatz-  
ung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1**  
**Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Auf-  
wandes für die Herstellung der Wasserver-  
sorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2**  
**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich ge-  
nutzte oder gewerblich nutzbare Grund-  
stücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein  
Recht zum Anschluss an die Wasserver-  
sorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstü-  
cke.

**§ 3**  
**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Ver-  
wirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Än-  
dern sich die für die Beitragsbemessung  
maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5  
Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Bei-  
tragsschuld mit dem Abschluss der Maß-  
nahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung  
erlassen und ist der Beitragstatbestand vor  
dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, ent-  
steht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttre-  
ten dieser Satzung.

**§ 4**  
**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des  
Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer  
des Grundstücks oder Erbbauberechtigter  
ist.

**§ 5**  
**Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grund-  
stücksfläche und der Geschossfläche der vor-  
handenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitrags-  
pflichtige Grundstücksfläche wird bei Grund-  
stücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche  
(übergroße Grundstücke) in unbeplanten  
Gebieten

– bei bebauten Grundstücken auf das  
4-fache der beitragspflichtigen Geschossflä-  
che, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>,

– bei <sup>unbebauten</sup> Grundstücken auf  
1.500 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außen-  
maßen der Gebäude in allen Geschossen zu  
ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Flä-  
che herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden  
nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.  
<sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile,  
die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf  
nach Anschluss an die Wasserversorgung  
auslösen oder die an die Wasserversorgung  
nicht angeschlossen werden dürfen, werden  
nicht herangezogen; das gilt nicht für Ge-  
bäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich ei-  
nen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Log-  
gien und Terrassen bleiben außer Ansatz,  
wenn und soweit sie über die Gebäudeflucht-  
linie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine ge-  
werbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig  
ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber be-  
baubaren Grundstücken wird als Geschoss-  
fläche ein Viertel der Grundstücksfläche in  
Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die  
zulässige oder für die Beitragsbemessung  
maßgebliche vorhandene Bebauung im Ver-

hältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1 Alternative 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,48 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 2,17 €. |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßenrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

## **§ 9a Grundgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )

Dauer- durchfluss ( $Q_3$ )	Nenndurch- fluss ( $Q_n$ )	
bis 4 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	30,29 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6 m <sup>3</sup> /h	75,73 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	121,16 €/Jahr
bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	189,31 €/Jahr
bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	477,07 €/Jahr

## **§ 10 Verbrauchsgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,43 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,43 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind pro Quartal Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

#### **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

#### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Spiegelau (BGS/WAS) vom 20.03.2013 außer Kraft.